

Energiemanagement

Energiepolitik im Umbruch: Was Sie jetzt wissen müssen

Energiemarkt im Wandel: EnEFG-Novelle und mögliche Änderungen im EDL-G bringen Perspektiven auf Entlastung – doch KMU müssen vorerst weiter alle Pflichten erfüllen.

Der Energiemarkt bleibt auch 2026 von Unsicherheiten geprägt: Volatile Preise, steigende Anforderungen und eine wachsende Bedeutung von Energieeffizienz stellen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor neue Herausforderungen. Gerade Betriebe ohne eigene Energieabteilung benötigen verlässliche Rahmenbedingungen und praktikable Vorgaben.

EnEFG-Novelle: Entlastung in Sicht – aber nicht sofort

Die Bundesregierung plant eine Überarbeitung des [Energieeffizienzgesetzes \(EnEFG\)](#) mit dem Ziel, nationale Sondervorgaben zurückzuführen und künftig eine 1:1-Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie sicherzustellen ([GUTcert berichtete](#)). Das könnte langfristig zu weniger Bürokratie und klareren Pflichten führen.

Laut [Jahreswirtschaftsbericht 2026](#) der Bundesregierung ist der [Kabinettsbeschluss](#) zum EnEFG und [Energiedienstleistungsgesetz \(EDL-G\)](#) bis Ende Februar 2026 geplant.

Für KMU gilt jedoch: Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleiben alle bestehenden Anforderungen unverändert bestehen.

EDL-G: Audit- und Nachweispflichten weiterhin relevant

Auch das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) bleibt für viele Unternehmen ein wichtiger Faktor – insbesondere bei Energieaudits oder der Einführung von Managementsystemen. Anpassungen sind absehbar, konkrete Änderungen auch noch nicht terminiert. KMU sollten daher weiterhin mit der aktuellen Rechtslage planen.

Was KMU jetzt tun können

In Zeiten regulatorischer Übergänge lohnt es sich, systematisch vorzugehen. Sinnvoll sind insbesondere:

- ▶ Systematische Erfassung und Bewertung der Energieverbräuche
- ▶ Prüfung bestehender Audit- und Dokumentationspflichten
- ▶ Aufbau klarer interner Zuständigkeiten
- ▶ Frühzeitige Identifikation von Effizienzpotenzialen.

Unternehmen, die jetzt Strukturen schaffen, profitieren mehrfach:

- ▶ geringeres Haftungs- und Fristrisiko
- ▶ bessere Planbarkeit bei Gesetzesänderungen
- ▶ schnellere Nutzung von Fördermöglichkeiten
- ▶ nachhaltige Senkung der Energiekosten.

Fazit: Auch wenn Entlastungen angekündigt sind – für KMU bleibt Energieeffizienz vorerst Pflicht und zugleich Chance, Kosten zu senken und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Jetzt Kompetenzen sichern – bevor neue Anforderungen greifen

Regulatorische Änderungen kommen. Fachliche Sicherheit sollte bereits vorhanden sein. In unseren [Seminaren für Energiemanagementbeauftragte](#) erwerben Sie das praxisnahe Know-how für die Einführung und Aufrechterhaltung eines EnMS nach [ISO 50001](#), um gesetzliche Anforderungen sicher umzusetzen, Auditpflichten professionell zu erfüllen und Energieeffizienz strategisch im Unternehmen zu verankern.

Sichern Sie sich jetzt einen der begrenzten Plätze und bereiten Sie Ihr Unternehmen strukturiert auf die kommenden Anforderungen vor.

► [Hier](#) geht's zur Anmeldung

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagement? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Zum Thema Kurse in der Akademie, melden Sie sich bitte [hier](#). Erneuerbare Energien

Neue Förderrichtlinie Industriestrompreis – was Unternehmen jetzt wissen müssen

Mit dem Industriestrompreis sollen energieintensive Unternehmen finanziell entlastet werden. In unserem Webinar erfahren Sie alles Wichtige rund um die neue Förderrichtlinie.

Steigende Energiepreise stellen insbesondere energieintensive Unternehmen vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Der sogenannte **Industriestrompreis** ist eine Entlastungsmaßnahme, mit der stromintensive Unternehmen gezielt unterstützt werden sollen, um Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität zu sichern. Doch wer profitiert? Welche Voraussetzungen gelten? Und welche Verpflichtungen könnten damit verbunden sein?

Webinar 10.03.2026: Industriestrompreis – was Unternehmen jetzt wissen müssen

In [unserem Webinar](#) erhalten Sie einen kompakten und praxisnahen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und die geplante Ausgestaltung der Entlastungsregelungen.

Unser Experte Alexander Strangfeld ([VEA](#)) stellt Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Entlastungsregelung vor und zeigt, welche Voraussetzungen Unternehmen voraussichtlich erfüllen müssen. Zudem geben wir einen ersten Einblick in das Antragsverfahren und beleuchten mögliche ökologische Gegenleistungen. Sie erfahren, welche Entlastungen zu erwarten sind und welche strategischen Überlegungen sich daraus für Unternehmen ergeben.

Inhalte des Webinars

- rechtliche Grundlagen
- Ausgestaltung der Richtlinie
- erste Annahmen zum Antragsverfahren und zu [ökologischen Gegenleistungen](#)

Das Wichtigste auf einen Blick

- **Wann:** 10.03., 14 Uhr bis 16 Uhr
- **Anmeldung:** Über das [Online-Formular](#)
- **Teilnahmegebühr:** 175 € netto

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu unseren Veranstaltungen? Wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

Umweltmanagement

Greenwashing-Verbot in Deutschland ab September 2026

Der Bundesrat hat am 30. Januar 2026 das Gesetz zur nationalen Umsetzung der Empowering Consumers Directive (EmpCo) beschlossen (2024).

Ziel ist, Verbraucherinnen und Verbraucher zu befähigen, nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen – und irreführende Umwelt- und Sozialangaben, sog. „Greenwashing“ wirksam zu verhindern.

Die Folge für betroffene Unternehmen sind verschärfte Regeln gegen Greenwashing, neue Informationspflichten und erheblicher Anpassungsbedarf – bei knappen Fristen: **Ab 27. September 2026** müssen deutlich strengere Anforderungen an die Begriffe „Umwelt-, Klimafreundlich etc.“ erfüllt werden.

Durch Änderungen am Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sollen die Vorgaben der [EmpCo](#) in nationales Recht umgesetzt werden. Gegenüber dem Referentenentwurf (Juli 2025) enthält das beschlossene Gesetz kleinere Änderungen. Beispielsweise verwendet es den Begriff der „geschäftlichen Handlung“ anstelle der „kommerziellen Kommunikation“ im Kontext von Umweltaussagen.

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Es dürfen keine Nachhaltigkeitssiegel mehr verwendet werden, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgelegt wurden. Damit soll dem Dschungel privater Nachhaltigkeitssiegel Einhalt geboten werden.
- ▶ Die Werbung mit allgemeinen Umweltaussagen wie „grün“, „umweltschonend“ oder „klimafreundlich“, wird verboten, wenn das werbende Unternehmen die sog. anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht nachweisen kann.

Die anerkannte hervorragende Umweltleistung kann insb. durch das EU-Umweltzeichen, nationale oder regionale EN ISO 14024 Typ I Umweltkennzeichenregelungen, die in den Mitgliedstaaten offiziell anerkannt sind, oder durch Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht nachgewiesen werden.

Als anerkannte Umwelthöchstleistung nach sonstigem Unionsrecht gilt bspw. die Energieklasse A nach der Verordnung (EU) 2017/1369. Wichtig: Die anerkannte hervorragende Umweltleistung muss sich auf die konkrete Werbeaussage beziehen.

- ▶ Auch die Werbung mit Aussagen zu Treibhausgasemissionen (z. B. „CO₂-neutral“), die auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen beruhen, wird verboten. Aussagen wie „klimaneutral“, „CO₂-neutral“ oder „Net Zero“ sind dann unzulässig, wenn sie auf der **Kompensation** von Treibhausgasemissionen beruhen. Der bloße Erwerb von Zertifikaten reicht nicht mehr aus. Zulässig bleiben nur klar belegbare Aussagen zu **tatsächlich erreichten** Emissionsreduktionen in der eigenen Wertschöpfungskette. Für viele Unternehmen bedeutet dies das faktische Aus der bisherigen „klimaneutral“-Werbung und erheblichen Anpassungsbedarf in der Kommunikation.

Was ist mit der Werbung von ISO 14001 und EMAS?

Künftig müssen Anwender in ihren Aussagen genau darauf achten, worauf sich ein Siegel oder ein Logo bezieht. Ein Logo für [ISO 14001](#) oder [EMAS](#) bestätigt ausschließlich die Zertifizierung **des Unternehmens** und trifft keine Aussage über die Umweltfreundlichkeit seiner Produkte oder Dienstleistungen.

Ein aktueller Fall:

Auf der Verpackung eines Baumarktprodukts befindet sich das Logo einer renommierten Prüfgesellschaft. Tatsächlich bezieht sich dieses jedoch lediglich auf die Bestätigung der Wirksamkeit des unternehmensinternen Managementsystems nach ISO 14001. Da dies nicht klar spezifiziert wird, entsteht eine irreführende Aussage über die Eigenschaften des Produkts oder der Verpackung.

Bis September 2026 stellt dies „lediglich“ einen Verstoß gegen die korrekte Anwendung von Prüfzeichen dar, deren ordnungsgemäße Verwendung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle überwacht wird. Ab dem 27.09.2026 jedoch wird eine solche Aussage zusätzlich als **nicht gesetzeskonform** eingestuft.

Der Unterschied ist eindeutig und wesentlich.

Weiterführende Informationen:

- ▶ [Pressemitteilung des Bundesrats](#)
- ▶ [Gesetzesbeschluss des Bundestags](#)
- ▶ [FAQ der EU-Kommission zur EmpCo-Richtlinie](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).

EU-Methanverordnung: Berichtspflicht für Unternehmen – Umweltgutachter stärker gefordert

Im Energiesektor greifen nun strenge EU-Methanregeln: Höherer Aufwand bei Messung, Berichten und Prüfungen für Unternehmen – und Prüfende.

Seit dem 5. August 2024 gilt die EU-Methanverordnung 2024/1787 – und mit ihr erstmals verbindliche Vorgaben zur technischen Erfassung, Überwachung und Reduzierung von Methanemissionen im Energiesektor. Besonders wichtig: Das erste volle Berichtsjahr ist 2025, und die Emissionsberichte müssen bis spätestens 5. Februar 2026, übergangsweise bis 28. Februar 2026, eingereicht werden. Es gilt eine jährliche, standardisierte Berichtspflicht.

Für wen gilt die Verordnung?

Die Verordnung erfasst die gesamte fossile Energie-Wertschöpfungskette:

- ▶ Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
- ▶ Erdgastransport und -verteilung
- ▶ LNG-Terminals (Verflüssigung und Wiederverdampfung)
- ▶ Unterirdische Gasspeicher
- ▶ Aktive und stillgelegte Kohlebergwerke
- ▶ Inaktive, verfüllte oder aufgegebene Bohrlöcher
- ▶ Methanemissionen außerhalb der EU, sofern fossile Energieträger in der EU in Verkehr gebracht werden

Nicht erfasst sind Landwirtschaft und LULUCF – diese werden über andere EU-Instrumente reguliert.

Für Umweltgutachter ergibt sich daraus ein neues, anspruchsvolles Prüfungsfeld mit deutlich erweiterten fachlichen Anforderungen: Messmethoden, Emissionsdatenqualität, LDAR-Programme sowie technische Plausibilitäts-

prüfungen vor Ort rücken in den Mittelpunkt. Damit steigt auch die Verantwortung – denn die geprüften Daten werden künftig in einer EU-weiten Transparenzdatenbank öffentlich einsehbar.

Für Unternehmen der Energiebranche bedeutet dies eine neue, anspruchsvolle Compliance-Anforderung im Umweltrecht, die einen erheblichen organisatorischen und technischen Anpassungsbedarf mit sich bringt.

Siehe dazu auch:

[Europäische Methanverordnung | Umweltbundesamt](#)

[Verordnung - EU - 2024/1787 - EN - EUR-Lex](#)

Tiefer einsteigen?

Tieferegreifende Kurse, Fachliche Schulungen und Weiterbildungen rund um das Thema Umweltrecht erhalten Sie bei unserer Akademie. Schauen Sie mal ins Programm: [Umweltmanagement ISO 14001: Alle Kurse | Akademie - GUTcert](#).

Wenn Sie weiterführende Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich gerne an [Maike Akgül](#) und [Hannes Kaiser](#).

Neuer Referentenentwurf zur 2024/1785 (IED)

Ein neuer Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen 2024/1785 (IED) liegt vor.

Mit dem am 21. Januar 2026 vorgelegten Referentenentwurf geht die Bundesregierung einen zentralen Schritt zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED – Richtlinie (EU) 2024/1785). Der Entwurf konkretisiert die kommenden Anforderungen an Industrieanlagen und bringt weitreichende Neuerungen im Immissionsschutzrecht mit sich – insbesondere mit Blick auf [Umweltmanagementsysteme](#).

Im Mittelpunkt steht die neue 45. BImSchV („Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltschadungswerten in Industrieanlagen“). Sie definiert künftig die Pflichten für Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen.

Worauf müssen Unternehmen sich einstellen?

Künftig müssen Anlagenbetreiber ein Umweltmanagementsystem (UMS) einführen, das auf [ISO 14001](#) oder [EMAS](#) basiert. Zusätzlich enthält die 45. BImSchV eigene, darüberhinausgehende Anforderungen. Der Umfang des Systems richtet sich nach Art, Größe und Komplexität der jeweiligen Anlage sowie ihren Umweltauswirkungen.

Verbindliche Bestandteile des UMS (§ 3 Abs. 3)

Der Referentenentwurf schreibt vor, dass das UMS mindestens folgende Elemente umfassen muss:

- ▶ **Umweltpolitische Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und Anlagensicherheit:** Schwerpunkte sind Abfallvermeidung, effizienter Ressourcen- und Energieeinsatz, Wasserwiederverwendung sowie Reduktion gefährlicher Stoffe.
- ▶ **Leistungsindikatoren:** Ziele und Kennzahlen für wesentliche Umweltaspekte – einschließlich der Orientierung an Umweltschadungswerten sind festzulegen.
- ▶ **Erneuerbare Energien:** Es müssen Maßnahmen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien integriert werden, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

- ▶ **Einbindung bereits bestehender Energieaudits:** Ergebnisse aus Energieaudits nach dem EDL-G sowie aus Managementsystemen nach dem EnEg müssen berücksichtigt werden.
- ▶ **Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen:** Das UMS muss die Anforderungen der relevanten BVT-Schlussfolgerungen erfüllen.
- ▶ **Prüfpflichten für Chemikalienregister:** Dafür entfallen Vorgaben zur Einführung eines umfangreichen Chemikalieninventars, einer Risikobewertung sowie einer gesonderten Prüfung – UMS wie [EMAS](#) oder [ISO 14001](#) decken in der Regel eine solche Prüfung ab, so die Begründung.

Umsetzungsfristen

- ▶ Bis spätestens 30. Juni 2030 muss das UMS eingeführt und wirksam umgesetzt sein.
- ▶ Für Anlagen, die ab Juli 2030 in Betrieb gehen, gilt die Verpflichtung ab dem ersten Betriebstag.
- ▶ Betreiber dürfen mehrere Anlagen in einem standort- oder unternehmensweiten System bündeln.

Messung, Dokumentation & Konformitätsprüfung

- ▶ **Datenerfassung:** Energie-, Wasser- und Rohstoffverbräuche müssen systematisch gemessen und dokumentiert werden – einschließlich der Überwachung relevanter Ressourcen-Grenzwerte.
- ▶ **Erstkonformitätsprüfung:** Spätestens zum 1. Juli 2030 muss einer der folgenden Nachweise vorliegen:
EMAS-Registrierungsbescheid
ISO-14001-Zertifikat
Die Frist wird als erfüllt bewertet, wenn mindestens die Bestätigung über die Durchführung eines internen Audits sowie Planung der externen Überprüfung vorgelegt werden kann.

Regelmäßige Nachweise:

Der Nachweis einer Validierung nach EMAS/ Zertifizierung nach ISO 14001 muss alle 3 Jahre bei der Behörde vorgelegt werden. Die Überprüfungsaudits finden regulär jährlich statt.

Transparenz- und Berichtspflichten

- ▶ **Öffentliche Veröffentlichung:** Zentrale UMS-Informationen und der Konformitätsnachweis müssen gebührenfrei, ohne Registrierungspflicht und barrierefrei online zugänglich sein.
- ▶ **Jährliches Behörden-Reporting:** Betreiber müssen jährlich elektronisch über Fortschritte zur Erreichung ihrer Umweltziele berichten. Auf Verlangen sind weitere Informationen vorzulegen.

Politischer Hintergrund: Bürokratieentlastung

Der Entwurf berücksichtigt bereits aktuelle Diskussionen auf EU-Ebene zur Bürokratieentlastung. Die EU-Kommission hat im Dezember 2025 Erleichterungen im Rahmen des „Umwelt-Omnibus“-Pakets VIII vorgeschlagen. Um spätere Anpassungen zu vermeiden, wurden umfangreichere Anforderungen im deutschen Entwurf vorerst zurückgestellt. (s. auch dazu: [News Omnibus VIII](#).)

Der Referentenentwurf schafft einen verbindlichen und transparenten Rahmen für die ökologische Weiterentwicklung industrieller Produktionsprozesse in Deutschland. Unternehmen sollten frühzeitig prüfen, wie sie die neuen Vorgaben in ihre bestehenden Strukturen integrieren können – es lohnt sich die Implementierung des Managementsystems planvoll und mit ausreichend Vorlauf in Angriff zu nehmen

Wenn Sie dazu weiterführende Fragen haben oder mehr zum Thema Umweltmanagement und IED wissen möchten, wenden Sie sich gerne an [Maike Akgül und Hannes Kaiser](#).

Noch mehr Wissen?

Tieferegreifende Kurse, Fachliche Schulungen und Weiterbildungen rund um das Thema Umweltmanagement erhalten Sie bei unserer Akademie. Schauen Sie mal ins Programm: [Umweltmanagement ISO 14001: Alle Kurse | Akademie - GUTcert](#).

Carbon Footprint

CDP-Berichterstattung 2026: Mit verifizierten Emissionsdaten zum besseren Score

Das Carbon Disclosure Project (CDP) startet in die nächste Berichtsperiode. Um eine erfolgreiche Einreichung sicherzustellen, halten wir Sie über die wichtigsten Informationen und Fristen auf dem Laufenden.

Was ist Carbon Disclosure Project?

[Carbon Disclosure Project](#) ist eine Non-Profit Organisation, die Unternehmen, Städte und öffentliche Institutionen dabei unterstützt, ihre Umweltauswirkungen transparent zu machen.

Durch das Ausfüllen des CDP-Fragebogens berichten Organisationen über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Umweltfragen oder Themen wie Klimawandel, Entwaldung und Wassersicherheit.

Warum sollten Unternehmen berichten?

Berichte sind wichtig, um Umweltrisiken frühzeitig zu erkennen, Chancen zu nutzen und angesichts steigender wirtschaftlicher Kosten des Nicht-Handelns wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Offenlegung über CDP liefert dafür entscheidungsrelevante Daten, stärkt den Kapitalzugang, senkt Kosten und verschafft einen Vorsprung gegenüber regulatorischen Anforderungen.

Wie können die Daten bei CDP [eingereicht werden](#)?

- ▶ In [CDP Portal](#) einloggen (nur, wenn eine aktive Anfrage vorhanden ist)
- ▶ [Anfrage bearbeiten](#)
- ▶ Einreichung genehmigen
- ▶ Fragenbogen ausfüllen und [einreichen](#) (bis 17. September, damit er bewertet werden kann. Jedoch kann er bis 19. November bearbeitet werden)

Wichtige Deadlines 2026

KW 17	Veröffentlichung des Fragenbogens und Anleitung
KW 18	Veröffentlichung der Bewertungs-methodologie und Anfang der Einreichung der Liste
KW 25	Öffnung des Antwortfensters
KW 38	Frist zur Einreichung der Antworten, die für eine CDP-Bewertung berechtigt sind
KW 44	Frist für die Einreichung nicht bewerteter Antworten und aller Änderungen
KW 49	2026 Bewertungen für relevante Interessengruppen im CDP-Portal verfügbar

Worauf soll geachtet werden?

- ▶ Externe Verifizierung der Emissionsdaten, insbesondere Scope-1- und Scope-2-Emissionen
- ▶ Robuste und vollständige Datensysteme
- ▶ [Methodische](#) Strenge und Transparenz der Berechnungsmethoden
- ▶ Strategische Verankerung von Klimathemen entlang der Wertschöpfungskette
- ▶ Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen und der Vorteile von Reduktionsinitiativen/Strategien

Verifizierte und belastbare Daten erhöhen die Glaubwürdigkeit und verbessern die Chancen auf höhere Score-Levels erheblich.

Jetzt handeln und Treibhausgasbilanz prüfen lassen

Eine solide und geprüfte Treibhausgasbilanz ist die Grundlage für eine erfolgreiche CDP-Berichterstattung.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Treibhausgasbilanz rechtzeitig durch die GUTcert prüfen zu lassen, um Risiken durch Fristendruck zu vermeiden und Ihre CDP-Performance gezielt zu optimieren.

Für ein effizientes Zeitmanagement und eine termingerechte Verifizierung bitten wir Sie, möglichst zeitnah eine Anfrage bei uns zu stellen.

Quelle: [CDP Disclosure 2026 - CDP](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema CDP? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Paris Agreement Crediting Mechanism (PACM) und der Kompensationsmarkt

Auf der Weltklimakonferenz in Belém wurde der lang erwartete Mechanismus zur Ausstellung und zum Handel von Emissionsgutschriften vorgestellt. Kann dieser neue Rahmen dem freiwilligen und regulierten Kompensationsmarkt wieder mehr Glaubwürdigkeit verleihen?

Was ist der Paris Agreement Crediting Mechanis ([PACM](#))?

Der PACM basiert auf Artikel 6.4 des [Pariser Abkommens](#). Er schafft einen internationalen Mechanismus zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Förderung nachhaltiger Entwicklung.

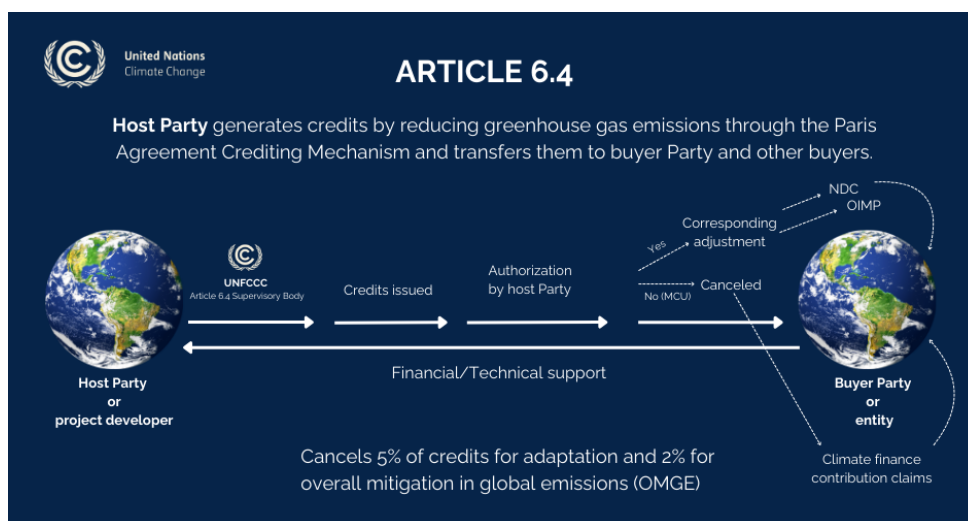
Es ist der Nachfolger vom „Clean Development Mechanism“ ([CDM](#)), des Kyoto-Protokolls. Während der CDM vor allem Industrieländern ermöglichte, Emissionsminderungen in Entwicklungsländern zu finanzieren, verfolgt PACM einen breiteren, integrativeren Ansatz im Rahmen der nationalen Klimaziele aller Vertragsparteien. Im Rahmen des Mechanismus können öffentliche und private Akteure Emissionsminderungen oder -entfernungen generieren. Die daraus resultierenden Gutschriften werden als A6.4ERs (Article 6.4 Emission Reductions) bezeichnet.

Wie funktioniert der PACM?

Zunächst muss jedes Land seine im Rahmen des Paris Agreement festgelegten obligatorischen Klimaschutzpläne „Nationally Determined Contributions“ ([NDCs](#)) einreichen und alle fünf Jahre aktualisieren.

Der Ablauf der Vergabe der A6.4ERs gestaltet sich wie folgt:

1. **Projektentwicklung:** Projektentwickler erstellen ein Project Design Document (PDD), das das Vorhaben, die angewandte Methodik sowie die erwarteten Emissionsminderungen beschreibt. Das Projekt muss mit den NDCs des Gastlandes vereinbar sein.
2. **Autorisierung durch das Gastland:** Das Gastland prüft und autorisiert das Projekt. Dabei wird sichergestellt, dass die Emissionsminderungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden und keine Doppelzählung erfolgt.
3. **Validierung:** Eine akkreditierte „Designated Operational Entity“ (DOE) validiert das Projekt.
4. **Registrierung:** Nach erfolgreicher Validierung wird das Projekt vom „Supervisory Body“ offiziell registriert.
5. **Überwachung und Verifizierung:** Die tatsächliche Emissionsminderung wird regelmäßig überwacht und unabhängig überprüft.
6. **Ausgabe der Credits:** Nach erfolgreicher Verifizierung werden die A6.4ERs ausgestellt und entsprechende buchhalterische Anpassungen („corresponding adjustments“) vorgenommen.



Credit: UN Climate Change, <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/article-64-mechanism>

Die Ziele des Artikels 6.4 (PACM)

- ▶ Fördern der Minderung von Treibhausgasemissionen bei gleichzeitiger Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (*Paris Agreement, Article 6.a*)
- ▶ Schaffen von Anreizen und Erleichterungen für die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure an Emissionsminderungsmaßnahmen. (*Paris Agreement, Article 6.b*)
- ▶ Erreichen einer allgemeinen Verringerung der globalen Emissionen („Overall Mitigation in Global Emissions“, OMGE). (*Paris Agreement, Article 6.c, 6.d*)

Im Vergleich zum Clean Development Mechanism (CDM) bietet der Paris Agreement Crediting Mechanism (PACM) mehrere wesentliche Weiterentwicklungen. Entwicklungsländer können weiterhin als Gastländer fungieren und von internationalen Investitionen profitieren, während sie gleichzeitig ihre eigenen national festgelegten Beiträge (NDCs) umsetzen. Anders als beim CDM ist zudem eine Nettominderung der globalen Emissionen verbindlich vorgesehen, wodurch der Mechanismus stärker auf eine tatsächliche Reduktion der weltweiten Emissionen ausgerichtet ist. Darüber hinaus legt das PACM-System größeren Wert auf Integrität, Transparenz und robuste Buchhaltungsregeln, insbesondere zur Vermeidung von Doppelzählung. Die Anbindung an internationale Register erhöht zusätzlich die Nachvollziehbarkeit und erleichtert die Abwicklung von Transaktionen.

Thema **Glaubwürdigkeit**: Für Unternehmen ist der PACM daher mehr als nur ein neuer Mechanismus: Er schafft regulatorische Klarheit, stärkt die Glaubwürdigkeit von Emissionsgutschriften und reduziert Reputationsrisiken. Richtig eingesetzt, kann er Klimakompensation wieder zu einem verlässlichen Baustein ambitionierter Dekarbonisierungsstrategien machen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder zum [Carbon Footprint](#)? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#). Seminare zu Klimamanagement und Carbon Footprint finden Sie [hier](#).

Emissionshandel

CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism: Pflichten, Datenketten und Umsetzung in der Praxis

Neues CBAM-Seminar geht am 14.04.2026 in der GUTcert Akademie an den Start.

Der Carbon Border Adjustment Mechanism ([CBAM](#)) macht CO₂-Kosten für Importwaren sichtbar. Unternehmen müssen bereits heute Einfuhrströme identifizieren, Emissionsdaten entlang der Lieferkette erfassen und quartalsweise berichten – wer frühzeitig vorbereitet ist, sichert sich Planungssicherheit und Compliance.

Im Online-Seminar der [GUTcert Akademie](#) erhalten Sie einen praxisorientierten Überblick über den Rechtsrahmen, die betroffenen Warenströme und die operativen Umsetzungsschritte, angefangen bei der Warenklassifizierung über die Datenerhebung (direkte und indirekte Emissionen) bis hin zu Berichtsprozessen, Kontrollen und typischen Fehlerquellen.

Sie lernen, wie Sie CBAM in Einkauf, Zoll-/Trade-Compliance, Nachhaltigkeit/ESG, Finance und IT verankern und wie Sie die Lieferantenkommunikation so aufsetzen, dass die notwendigen Daten rechtzeitig, vollständig und prüfbar vorliegen.

Inhalt

- ▶ Einordnung und Zielsetzung von CBAM im Kontext von EU-ETS und Klimapolitik
- ▶ CBAM-Warenumfang und Abgrenzung: betroffene Güter, CN-Logik, Praxis der Produktzuordnung
- ▶ Pflichten in der Übergangsphase: Reporting, Datenanforderungen, Fristen, typische Fallstricke
- ▶ Emissionsdaten verstehen und beschaffen: direkte/indirekte Emissionen, Systemgrenzen, Datengüte, Plausibilisierung
- ▶ Berichtsprozess & Tools: Aufbau eines CBAM-Reportings, Datenflüsse, Dokumentation, Audit-Trail
- ▶ Blick nach vorn: Übergang in die finanzielle Phase (Zertifikate, Kostenwirkungen, Budget-/Risikosteuerung)
- ▶ Compliance & Prüfung: interne Kontrollen, Vorbereitung auf Rückfragen der Behörden, Umgang mit fehlenden Daten

Wir laden Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Einkauf/Procurement, Supply Chain/Logistik/Zoll, Sustainability/ESG, Compliance/Legal, Finanzen/Controlling und Steuern herzlich ein, das [Online-Seminar am 14.04.2026](#) zu besuchen.

Das Seminar richtet sich insbesondere an diejenigen, die CBAM-Pflichten operativ umsetzen, Lieferantendaten einfordern oder interne Governance- und Reportingprozesse aufsetzen.

Kooperationspartner für dieses Seminar sind die [RGC Testat GmbH](#) und [RITTER GENT COLLEGEN](#).

Für weitere Informationen besuchen Sie gerne unsere [Webseite](#).

ISCC | REDcert | SURE

Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse gemäß RED III

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) wurden die Gebiete mit Beschränkungen für die Ernte von nachhaltiger Biomasse um Altwälder und Heideflächen erweitert.

Die [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 \(RED II\)](#), die mit der [BioStNachV](#) in nationale Gesetzgebung umgesetzt wurde, hat bereits Flächen mit hoher Biodiversität und hohem Kohlenstoffbestand von der Ernte nachhaltiger Biomasse ausgenommen. Darunter fallen natürliche Grünlandflächen größer ein Hektar mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt, neu geschaffene Ackerflächen, Feuchtgebiete, Primärwälder und sonstige naturbelassene Waldflächen. Die Ernte nachhaltiger Biomasse in nicht-natürlichem Grünland mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, in Torfmooren, sowie in Schutzgebieten ist unter gewissen Umständen und Auflagen möglich. Der Flächenstatus zum Referenzjahr 2008 spielt hier in vielen Fällen die entscheidende Rolle.

Änderungen mit der RED III

Zusätzlich zu den Flächen mit Erntebeschränkungen in der RED II kommen in der RED III nun noch Heideflächen und Altwälder hinzu. So schreibt das [SURE-EU](#) Zertifizierungssystem hierzu:

*„Innerhalb dieser Gruppe von Landschaften darf in Primär- und Urwäldern, auf natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt und auf Heideland **unter keinen Umständen** Biomasse geerntet werden“* (SURE-EU, [Technische Anleitung für die Ermittlung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse](#), S. 5)

Eine entsprechende Übersicht zu den Erntebeschränkungen wurde ebenfalls veröffentlicht (S. 7 – Tabelle wurde inhaltlich korrekt nachgebaut):

Handelt es sich um ein Schutzgebiet?	Handelt es sich um ein Gebiet, in dem keine Biomasse geerntet werden darf?		Ist die Ernte erlaubt? ^[1]
	Ja/Nein	Welches?	
Nein	Nein	-	Ja
Ja	Nein	-	Nein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Herstellung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat.
Nein	Ja	Typ I - Primär- und Altwälder - Natürliches, hoch biodiverses Grünland - Heide - Feuchtgebiet - Durchgängig bewaldete Flächen ^[2]	Nein
		Typ II - Hoch biodiverser Wald - Nicht-natürliches, hoch biodiverses Grünland - Moore	Nein, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass ... [Anforderung ändern sich je nach Landschaft]
Ja	Ja	Typ I - Primär- und Altwälder - Natürliches, hoch biodiverses Grünland - Heide - Feuchtgebiet - Durchgängig bewaldete Flächen ^[2]	Nein
		Typ II - Hoch biodiverser Wald - Nicht-natürliches, hoch biodiverses Grünland - Moore	Nein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Herstellung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt UND dass die Anforderungen der jeweiligen Landschaft erfüllt werden.

^[1] Sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

^[2] Sie beziehen sich nur auf die Ernte von landwirtschaftlicher Biomasse.

In anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es hierzu Ausnahmeregelungen unter dem sogenannten Bestandsschutz („grandfathering clause“). Mehr dazu finden Sie in unserem [Artikel](#) vom 25.11.2025.

Was bedeutet Ernte?

Im Fall von Landschaftspflegematerial spricht man von einer Entnahme von Biomasse anstelle einer Ernte, da die Biomasse nicht absichtlich erzeugt wurde. Diese entsteht als Abfall bei der Landschaftspflege. Ähnlich wie beim landwirtschaftlichen Reststoff Stroh sind dennoch auch hier die Flächenkriterien zu prüfen. Demnach kann Landschaftspflegematerial von Heidefläche nicht als nachhaltig gemäß der RED III eingestuft werden – weder als nachwachsende Biomasse noch als Abfall aus der Landschaftspflege.

Ansprechperson

Sie möchten sich im [SURE-EU](#)-System zertifizieren lassen, dann können Sie bei uns gerne ein [Angebot anfordern](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Flächen mit Erntebeschränkungen? Wenden Sie sich gerne an [Tania Schwarzer](#) oder [Frieda Becker](#).

Nachhaltigkeitsmanagement

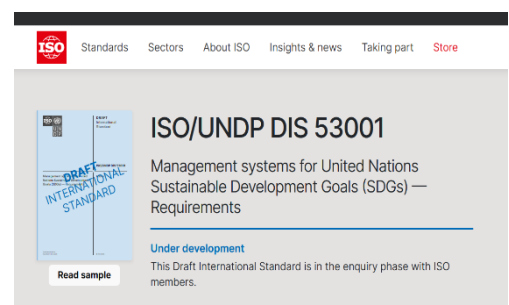
ISO 53001 – Das kommende Nachhaltigkeitsmanagement nach den SDGs

Während die ursprünglich erwartete Veröffentlichung für Herbst 2025 angesetzt war, wird nun mit einer finalen Veröffentlichung im August 2026 gerechnet. Wir berichten über den aktuellen Stand der Normgebung.

Bereits in unserem [Newsletter vom Oktober 2024](#) haben wir über die Entwicklung zur ISO 53001 berichtet. Seitdem hat die Norm einen weiteren Sprung gemacht – und gleichzeitig neue Herausforderungen offenbart.

Kostenfreie und kostenpflichtige Unterlagen

- ▶ Die englischsprachige Fassung der ISO 53001 soll nach aktuellem Stand kostenlos über die ISO-Website zugänglich werden, der aktuelle [DIS](#) ist noch kostenpflichtig.
- ▶ Der begleitende Leitfaden ISO 53002 wird kostenpflichtig verfügbar sein. Dies deckt sich mit Marktbeobachtungen, wonach der erste Entwurf [ISO/UNDP PAS ISO 53002](#) bereits 2024 veröffentlicht wurde und für Unternehmen eine relevante Vorbereitungshilfe darstellt.



Quelle: [iso.org](https://www.iso.org)

Was macht die ISO 53001 besonders?

ISO 53001 wird der erste zertifizierbare ISO-Standard sein, der es Organisationen ermöglicht, ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte strukturiert entlang der Sustainable Development Goals (SDGs) zu steuern. Dies wurde bereits im Rahmen der bisherigen Entwürfe deutlich:

- ▶ Die Norm ist eng an den [UNDP-SDG Impact Standards](#) ausgerichtet, die seit 2018 bestehen.
- ▶ Sie verbindet erstmals ein ISO-typisches Managementsystem mit der nachweisbaren Wirkung von Unternehmensentscheidungen auf Basis der SDGs.

Geplante ISO-Veranstaltungen

Nach Veröffentlichung der Norm plant die ISO eine Reihe internationaler Informations- und Launch-Events, um die neue Norm vorzustellen und Fragen zur Anwendung zu klären.

Herausforderungen laut Experten

Einige Experten sehen aktuell zwei wesentliche Hürden bei der Anwendung des künftigen Standards:

- ▶ **HS-Struktur vs. UNDP-Inhalte:** Zwar folgt die ISO 53001 formal der bekannten Harmonised Structure (HS) der ISO-Welt, wird jedoch inhaltlich stark von den UNDP-SDG Impact Standards geprägt werden. Dies erschwert die Integration in bestehende Managementsysteme (z. B. [ISO 9001](#), [ISO 14001](#), [ISO 45001](#)), da die Begrifflichkeit und Logik nicht vollständig kompatibel sind.
- ▶ **Anpassung an revidierte SDGs ab 2030:** Die UN-SDGs werden für die Zeit nach 2030 plangemäß überarbeitet, weshalb eine zeitnahe Revision der ISO 53001 bereits absehbar ist. Dies wiederum kann Anwender verunsichern und die Einführung hemmen.

Beobachtung des Marktes und der Akkreditierungsmöglichkeit

Wir werden die Entwicklungen weiterhin genau verfolgen. Sobald die DAkkS (möglicherweise) eine akkreditierte Zertifizierung zur ISO 53001 zulässt, werden wir die Prüfanforderungen auswerten und Sie darüber informieren.

Welche Alternativen gibt es bis zur Veröffentlichung?

Bis die ISO 53001 final vorliegt und zertifizierbar ist, empfehlen sich folgende erprobte Frameworks und Standards je nach Unternehmensgröße oder Anforderungen aus dem Tätigkeitsbereich:

- ▶ **RS10 – Standard für Nachhaltigkeitsmanagement:** RS10 ist ein vielfach genutztes Framework zur strukturierten Verankerung von Nachhaltigkeit in Organisationen, welches einen Aufbau auf integrierte ISO-Managementsysteme hin zu einem Nachhaltigkeitsmanagement darstellen kann. Das System ist zertifizierungsfähig.
- ▶ **Nachhaltigkeitsberichte nach GRI (Global Reporting Initiative):**
International anerkannt
Besonders geeignet für Unternehmen, die bereits berichtspflichtig sind
Bietet eine robuste Datengrundlage für die spätere ISO 53001-Implementierung
Eine externe Prüfung ist zwar keine Pflicht, bestätigt jedoch Stakeholdern nicht nur die Plausibilität der beschriebenen Kennzahlen, sondern auch die des dahinterstehenden Managementansatzes.
- ▶ **VSME – Rahmenwerk für kleine und mittelständische Unternehmen:** Als integriertes Mittelstandsmodell kann der VSME dabei helfen, erste Strukturen für ein SDG-basiertes Nachhaltigkeitsmanagement aufzubauen. Zudem bietet VSME eine Grundlage zur Arbeit mit CSRD-pflichtigen Unternehmen und bereitet das eigene Unternehmen auf eine spätere Berichtspflicht bestens vor. Wie bei den GRI Standards bestehen hier keine Prüfpflichten. Eine freiwillige Prüfung wird jedoch von Anwendern, insbesondere bei Einsteigern erwünscht.
- ▶ **We Impact:** We Impact ist ein zertifizierbares Nachhaltigkeitsmanagementsystem, das Unternehmen unterstützt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) systematisch in ihre Organisation zu integrieren. Es basiert auf [EMAS](#) und erweitert dieses um soziale und Governance-Aspekte sowie gesetzliche Anforderungen aus:
 - CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)
 - LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

We Impact eignet sich besonders für:

KMU, die einen Einstieg in Nachhaltigkeit suchen, aber generell auch für Unternehmen aller Größen Organisationen, die bereits ein Umweltmanagement betreiben (z. B. [EMAS](#) oder [ISO 14001](#))

Ansprechperson:

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeitsmanagementsysteme und Nachhaltigkeitsberichte? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel und Yulia Felker](#).

Informationssicherheit

Das KRITIS-Dachgesetz – was Unternehmen jetzt wissen müssen

In unserem kostenlosen Webinar zeigen wir Ihnen, welche Anforderungen das neue KRITIS-Dachgesetz mit sich bringt und wie diese im Unternehmen umgesetzt werden können.

Mit dem [KRITIS-Dachgesetz](#) wird die sogenannte CER-Richtlinie ([Critical Entities Resilience Directive](#)) der EU in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem KRITIS-DachG werden [Betreiber Kritischer Infrastrukturen](#) vor erweiterte gesetzliche Anforderungen gestellt. Doch was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen?

In unserem kostenlosen Webinar [Das KRITIS-Dachgesetz – Anforderungen verstehen und umsetzen](#) erhalten Sie einen kompakten Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, zentrale Pflichten, Fristen und Verantwortlichkeiten. Unsere Experten Tobias Strohbach ([MVV](#)) und Tim Stauffenberg ([GUTcert](#)) zeigen Ihnen praxisnah, wie Sie die Anforderungen systematisch analysieren, bestehende Sicherheitskonzepte anpassen und wirksame Maßnahmen zur Resilienzsteigerung umsetzen. Zudem erfahren Sie, wie das KRITIS-Dachgesetz und das [NIS-2-Umsetzungsgesetz](#) zusammenhängen.

Inhalte des Webinars

- ▶ Überblick zum KRITIS-Dachgesetz
- ▶ Zusammenspiel mit [NIS-2](#)
- ▶ Pflichten für betroffene Unternehmen
- ▶ Praxisbeispiele
- ▶ Fristen und Nachweise

Das Wichtigste auf einen Blick

- ▶ **Wann:** 20.03., 10 Uhr bis 11 Uhr
- ▶ **Teilnahme:** kostenlos über MS-Teams
- ▶ **Registrierung:** über den [Registrierungslink](#)

Bei Fragen oder Anmerkungen zu unseren Veranstaltungen wenden Sie sich gerne das [Team der GUTcert Akademie](#).

Berlin Cert

Pentest: 5 essenzielle Fragen zur Vorbereitung

MDR, BSI und NIS-2 erhöhen den Druck. Wer bei Pentests ohne Plan startet, verschwendet Zeit und Budget. Diese 5 Fragen bringen Fokus in Ihre Sicherheitsstrategie.

Die regulatorischen Anforderungen an die Cybersicherheit verschärfen sich drastisch: Ob [MDR](#), [BSI TR-03161](#) oder die [NIS-2-Richtlinie](#), für Hersteller und Unternehmen mit hohen Sicherheitsstandards sind regelmäßige Prüfungen keine Kür mehr, sondern Pflicht für den Marktzugang und das Vertrauen ihrer Partner. Doch die Realität zeigt: Wer ohne klare Zielsetzung testet, erhält oft Ergebnisse ohne echten Handlungswert. Um Ressourcen effizient zu nutzen und echte Resilienz aufzubauen, sollten Sie vorab strategische Leitplanken setzen.

Die folgenden fünf Fragen sollen Ihnen dabei helfen, den eigenen Bedarf klar zu definieren.

1. Was ist das primäre Ziel des Tests?

Steht der formale Nachweis für Kunden, Partner oder Auditoren im Fokus oder soll ein echtes System-Hardening erfolgen, um Schwachstellen aktiv zu schließen?

- ▶ Ein Test zur Compliance-Erfüllung unterscheidet sich in Tiefe und Fokus oft deutlich von einer Untersuchung nach einem konkreten Vorfall.

2. Welche Bereiche sollen geprüft werden?

In einer vernetzten Welt ist die Definition der Grenzen entscheidend: Sollen nur produktive Systeme geprüft werden oder auch die oft weniger gesicherten Entwicklungs- und Testumgebungen?

- ▶ Berücksichtigen Sie dabei besonders Ihre geschäftskritischen [Schnittstellen](#) (APIs) und potenzielle Risiken in der externen Lieferkette.

3. Wie intensiv soll getestet werden?

Die Wahl der Methode bestimmt die Aussagekraft: Während ein automatisierter [Vulnerability Scan](#) bekannte Lücken findet, simulieren manuelle Tests die Kreativität echter Angreifer.

- ▶ Entscheiden Sie je nach Risikoexposition zwischen [Black-](#), [Grey-](#) oder [Whitebox](#)-Szenarien, um auch komplexe Schwachstellen aufzuspüren.
- ▶ Definieren Sie zudem klare Ausnahmen, um den Betrieb nicht zu gefährden.

4. Ist der Zeitplan realistisch?

Ein Penetrationstest darf den laufenden Betrieb nicht gefährden.

- ▶ Planen Sie das Zeitfenster so, dass die Systemlast gering ist, aber genügend Zeit für eine fundierte Auswertung bleibt. Besonders vor Product-Releases oder festen Audit-Terminen ist ein Puffer für das Reporting kritisch.

5. Was passiert nach dem Test?

Die Phase nach dem Test entscheidet maßgeblich über den Erfolg der gesamten Maßnahme. Haben Sie intern bereits Verantwortliche definiert, die Findings priorisieren und beheben? Stehen ausreichend Ressourcen zur Verfügung, um Lücken zeitnah schließen zu können?

- ▶ Ein geplanter [Retest](#) ist hierbei ein wichtiges Werkzeug, um die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen final zu verifizieren.

Um diese fünf Fragen und die anschließende Nachbereitung erfolgreich zu meistern, hilft ein Blick auf den gesamten Prozess. Die folgende Grafik verdeutlicht noch einmal, wie die einzelnen Phasen ineinandergreifen.



Abbildung: Strukturierter Ablauf eines Penetrationstest

Der oben dargestellte „Penetration Testing Lifecycle“ zeigt, dass Sicherheit kein einmaliges Event, sondern ein Kreislauf ist. Wo in diesem Zyklus steht ihr Unternehmen aktuell? Welche der fünf Vorbereitungsfragen sind für Sie bereits geklärt und wo gibt es noch Lücken?

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [IT-Sicherheitsprüfungen](#) und [Penests](#)? Wenden Sie sich gerne an [Luis Klein](#).

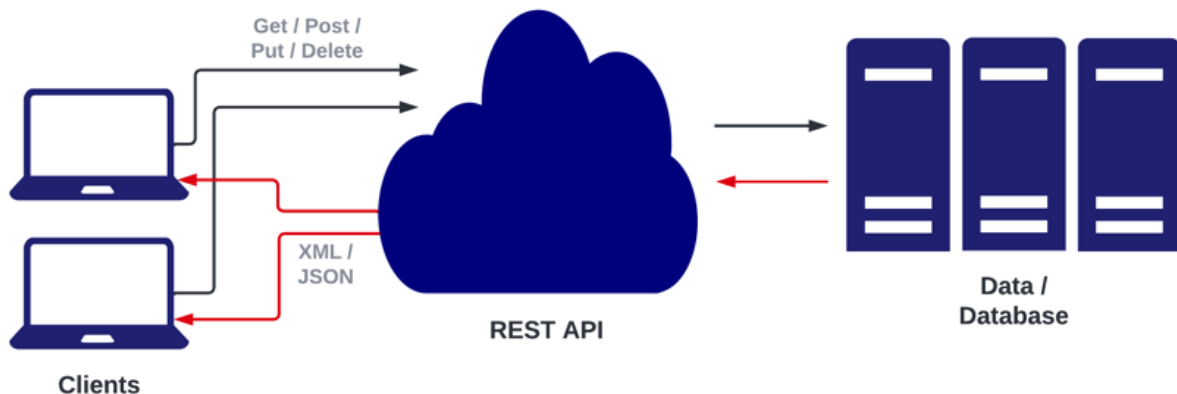
IT-Sicherheit von Hintergrundsystemen – die OWASP API Security Top 10

Die OWASP Top 10:2025 ist die neue Liste der zehn häufigsten Sicherheitsrisiken für Webanwendungen. Die OWASP API Security Top 10 ergänzen sie mit einem dezidierten Blick auf über Programmierschnittstellen erreichbare Hintergrundsysteme.

Die [OWASP API Security Top 10:2023](#) gelten als allgemein anerkannte Referenz für die Bewertung der Sicherheit von APIs. Sie sind von gleichermaßen hoher Relevanz für sicherheitsbewusste Software-Hersteller und -Entwickler wie für seriöse IT-Sicherheits-Prüflabore und Penetration Tester.

Das deutschsprachige Akronym „API“ ist eine Übernahme des gleichlautenden englischsprachigen Akronyms für „Application Programming Interface“ und bedeutet „Anwendungsprogrammierschnittstelle“, kurz [Program-mierschnittstelle](#).

Im Zusammenhang mit Webanwendungen sind dabei mehrheitlich sogenannte [REST](#)-APIs gemeint, mit deren Hilfe sich Client-Server-Anwendungen realisieren lassen.



(Quelle der Abbildung: <https://de.player.support.brightcove.com/getting-started/learning-guide-using-rest-apis.html>)

Sorgfältige Sicherheitsuntersuchungen von Webanwendungen nach dem Stand der Technik implizieren immer die getrennte Untersuchung von Client- (Frontend) und Server-Seite (Backend); als Beispiel seien hier die in der Technischen Richtlinie [TR-03161](#) des BSI formulierten „Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen“ erwähnt.

Aufbau der OWASP API Security Top 10

Die Kategorisierung von Schwachstellen ist komplex, hinter jeder Kategorie der API Security Top Ten verbirgt sich eine Vielzahl an potenziellen Sicherheitslücken.

Bekanntere Verwundbarkeiten (engl. *vulnerabilities*) von Soft- und Hardware werden im sogenannten [CVE](#)-Katalog (*Common Vulnerabilities and Exposures*) gelistet, der aktuell über 315.000 Einträge enthält. Ausgesuchte Einträge des CVE-Katalogs werden im [CWE](#)-Katalog (*Common Weakness Enumerations*) zur Illustration von bekannten Schwachstellen (engl. *weaknesses*) in Soft- und Hardware referenziert (sog. „*observed examples*“). Der CWE-Katalog umfasst gegenwärtig knapp 1.000 Einträge.

Das Open Worldwide Application Security Project ([OWASP](#)) beschäftigt sich u.a. damit, die katalogisierten Schwachstellen (CWEs) innerhalb von Klassen nach typischen Ursachen für bekannte Angriffsszenarien zu gruppieren und sie nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammenzufassen oder zu ordnen.

Ein untersuchtes Ordnungskriterium ist die Häufigkeit von beobachteten Sicherheitsvorfällen (Cyberangriffen) bezogen auf die klassifizierten Angriffsszenarien.

Die zehn am häufigsten im zurückliegenden Beobachtungszeitraum aufgetretenen Angriffsszenarien werden regelmäßig als sogenannte „OWASP Top 10“ für verschiedene technische Kontexte wie etwa Webanwendungen, Mobile-Anwendungen und eben auch APIs publiziert.

Neben der Klassifikation und Spezifikation von Angriffsszenarien werden auch deren Auswirkungen sowie mögliche Präventionsmaßnahmen beschrieben.

Durch die aktuelle OWASP API Security Top 10 werden 24 CWEs direkt referenziert. Da die meisten dieser CWEs ihrerseits weitere CWEs referenzieren, sind insgesamt 128 CWEs bei API-Sicherheitsuntersuchungen prinzipiell zu berücksichtigen.

Je nach Prüftiefe – d.h. Beschränkung auf die primär referenzierten CWEs oder Ausweitung der Untersuchung auf weitere referenzierte `Sub-CWEs` – decken die OWASP API Security Top 10 bis zu über 10% der im CWE-Katalog beschriebenen Schwachstellen von API-basierten Hintergrundsystemen ab.

Sie sind damit ein idealer Leitfaden für eine strukturierte API-Sicherheitsprüfung mit einem vernünftigen Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Sichere KI-Systeme benötigen API-Sicherheit

Der (z. T. unreflektierte) Einsatz von KI, vor allem in Gestalt der Großen Sprachmodelle (LLM), hält an breiter Front unaufhaltsam Einzug in unsere Alltags- und Berufswelt.

Was dabei oft übersehen wird, ist, dass das „Model Context Protocol (MCP)“, mit dem KI-Integrationen zum Großteil ermöglicht werden, ein auf **REST-API basierendes Schnittstellenprotokoll** für die Client-Server-Kommunikation ist.

MCP verbindet LLMs wie Claude standardisiert mit externen Tools, Ressourcen und Anwendungen und ermöglicht so eine strukturierte Kommunikation zwischen einem LLM und seiner Umgebung. Ein sehr bekanntes MCP-basiertes Projekt ist [OpenClaw](#), ein KI-Agent der durch entsprechende Schnittstellen beliebige Aufgaben automatisch und autonom ausführen kann.

Die sich daraus ergebenden Sicherheitsrisiken sind eine Mischung aus den Risiken, Dritten Zugriff auf ein LLM zu gewähren, und dem Einbinden fremder Quellen, wie es aus der Softwareentwicklung bekannt ist. Sie entwickeln jedoch mit der Leistungsfähigkeit des verwendeten LLMs und dem verfügbaren Kontext ein deutlich höheres Schadenspotenzial.

Der Mehrwert des OpenClaw-Frameworks und vielen weiteren Anwendungen basiert vor allem auf der Integration über APIs, was die Bedeutung von API-Sicherheit und Standards wie die OWASP API Security Top 10 in besonders in den Fokus rückt.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema IT-Sicherheitsprüfungen und Penetrationstests? Wenden Sie sich gerne an [Nimrod Briller](#).

Verschiedenes

Global Accreditation Cooperation Incorporated: Zusammenführung von IAF und ILAC

Mit der Global Accreditation Cooperation Incorporated entsteht ein neues globales Akkreditierungssystem. Welche Folgen hat die Zusammenführung von IAF und ILAC für Zertifikate und Anerkennung?

Zum 1. Januar 2026 nimmt die [Global Accreditation Cooperation Incorporated](#) ihre Arbeit auf. Ziel ist es, die bisherigen Strukturen des [International Accreditation Forum](#) (IAF) und der [International Laboratory Accreditation Cooperation](#) (ILAC) in einem globalen System zusammenzuführen.

Für Unternehmen, Zertifizierungsstellen und Zertifikatsinhabern stellt sich die zentrale Frage: Welche Auswirkungen hat diese Neuausrichtung auf bestehende Akkreditierungen und Zertifikate?

Änderung konkretisiert

Die Umstellung ist struktureller Natur und soll die internationale Anerkennung vereinfachen:

- ▶ Statt zweier paralleler Organisationen gibt es künftig [eine globale Akkreditierungskooperation](#).
- ▶ Die gegenseitige Akzeptanz von Akkreditierungen bleibt weiterhin das zentrale Prinzip.
- ▶ Es gibt eine Übergangsphase, in der bestehende Regelungen weiter gelten.

Wichtig: Die Einführung von Global Accreditation Cooperation Incorporated bedeutet keinen abrupten Systemwechsel, sondern eine schrittweise Überführung bestehender Strukturen.

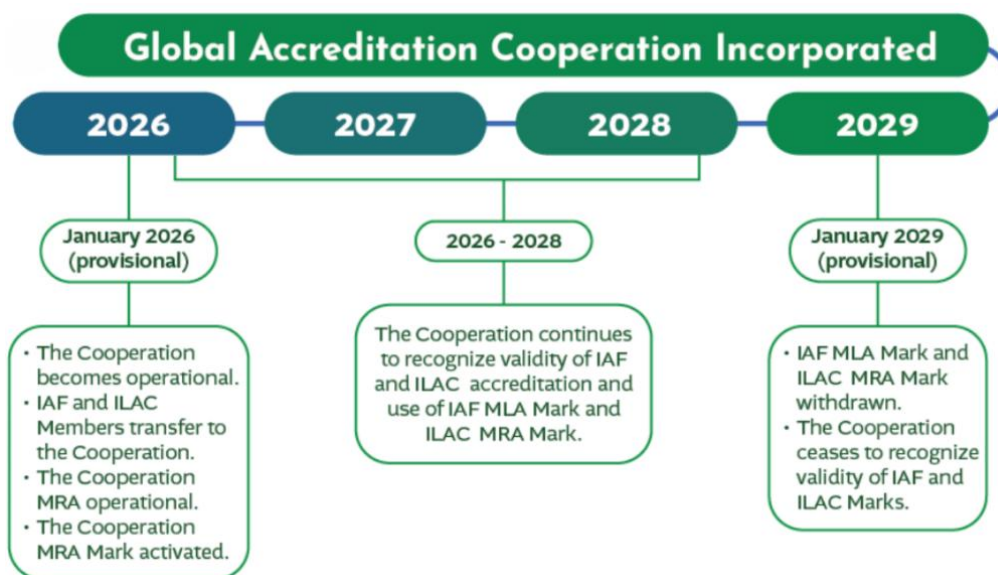


Abbildung: Ausschnitt voraussichtlicher Zeitplan der Übergangsphasen von IAF und ILAC hin zu Global Accreditation Cooperation Incorporated (2026–2029)

Ist die DAkKS weiterhin beteiligt?

Ja, die [Deutsche Akkreditierungsstelle](#) (DAkKS) hat Ende Dezember 2025 offiziell ihre Beitrittsabsicht zu Global Accreditation Cooperation Incorporated erklärt. Mit der [Abgabe des Letter of Intent \(LoI\)](#) gelten Übergangsregelungen zur Nutzung der IAF- und ILAC-Logos, sodass die internationale Anerkennung deutscher Akkreditierungen weiterhin gesichert bleibt.

Kritische Einordnung

- ▶ Ursprünglich gab es klare [rechtliche und strukturelle Bedenken](#): Global Accreditation Cooperation Incorporated ist nicht gemeinnützig, die EU-Rechtswirkung unklar, die Unparteilichkeit gefährdet und die Organisation international kaum etabliert.
- ▶ Der Beitritt erfolgte spät und ohne frühzeitige Kommunikation an Zertifizierungsstellen und Stakeholder.
- ▶ Planbarkeit und Rechtssicherheit bleiben kritisch – auch wenn bestehende Akkreditierungen vorerst gültig bleiben.

Wir beobachten die Entwicklungen genau und erwarten von der DAkKS künftig frühzeitige und transparente Kommunikation für alle akkreditierten Stellen.

Was bedeutet das für mein Zertifikat?

Für Zertifikatsinhaber gilt: bestehende Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

- ▶ Zertifikate, die auf IAF- oder ILAC-Akkreditierungen basieren, verlieren durch die Einführung der Global Accreditation Cooperation Incorporated nicht ihre Anerkennung.
- ▶ Während der Übergangsphase bleiben bekannte Strukturen, Logos und Verweise auf IAF/ILAC weiterhin nutzbar, bis die Global Accreditation Cooperation Incorporated vollständig etabliert ist.

Fazit

Die Gründung der Global Accreditation Cooperation Incorporated ist ein wichtiger Schritt hin zu einem einheitlichen globalen Akkreditierungssystem. Für Zertifizierungsstellen und Unternehmen gilt: bestehende Akkreditierungen bleiben gültig, die Umstellung erfolgt schrittweise.

Gleichzeitig zeigt die Situation rund um die DAkKS, dass Transparenz, Kommunikation und Planbarkeit entscheidend sind, um Unsicherheiten und Zusatzaufwand zu vermeiden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Lea Graf und Amelie Mandel](#).

GUTcert Akademie

Trends in der E-Mobilität – GUTcert im Interview mit dem Experten für E-Mobilität Andreas Varesi

Im Interview erklärt Andreas Varesi Trends und aktuelle Herausforderungen rund um die Elektrifizierung von Nutzfahrzeugen.

Andreas Varesi (u. a. Gründer der [eMobile Academy](#) und Gründungsmitglied des [Bundesverbands Neue Mobilität e.V.](#)) ist seit fast zwei Jahrzehnten als Experte für Elektromobilität tätig – und bringt jede Menge Erfahrung aus der Praxis mit. Im Interview sprechen wir mit ihm über die aktuelle Situation rund um die Elektrifizierung von

Nutzfahrzeugen, erhalten Expertentipps für die Praxis und erläutern, wie Ihnen unser Seminar zur [Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten](#) beim erfolgreichen Umstieg auf E-Fahrzeuge helfen kann.

Aktueller Stand der Elektrifizierung von Nutzfahrzeugen

GUTcert: Herr Varesi, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für das Interview genommen haben. Sie sind seit fast 20 Jahren im Bereich E-Mobilität unterwegs. Wie ist der aktuelle Stand in Deutschland bei der Elektrifizierung im Bereich Nutzfahrzeugflotten? Kommen wir gut voran?

Varesi: Das muss man natürlich irgendwo in Relation zum Hochlauf der normalen E-Mobilität – also mit PKWs – betrachten. Im Vergleich zur Pkw-Elektromobilität hinken Nutzfahrzeuge deutlich hinterher. E-Autos machen 22 % der Neuzulassungen aus, Transporter etwa 12 % und E-Lkw fünf bis sechs Prozent. Je größer das Fahrzeug, desto höher die Investition und desto zögerlicher entscheiden sich Fuhrparkverantwortliche für den Kauf. Analysen zeigen, dass 2025 nur rund 3.900 von erwarteten 9.000 schweren Nutzfahrzeugen zugelassen werden. Die Gründe dafür sind vielfältig – vor allem Kosten, Ladeinfrastruktur und politische Rahmenbedingungen.

GUTcert: Die Umstellung der Flotte auf umweltfreundliche Alternativen ist für viele Unternehmen Teil der Strategie, insbesondere im Rahmen ihres [Umwelt-](#) oder [Energiemanagements](#). Welche Probleme treten in der Praxis auf, etwa bei der Abrechnung an Ladesäulen, und welche Strategien haben sich bewährt?

Varesi: Die Einführung von Ladeinfrastruktur ist komplexer, als viele zunächst denken – hier kann viel schiefgehen. Entscheidend ist die sorgfältige Planung: Wie viel Ladebedarf besteht, wer darf laden, wie erfolgt die Abrechnung? In Deutschland gelten rund 70 Regularien, die beachtet werden müssen. Wird die Infrastruktur von einem Fremdanbieter betrieben, muss dennoch sauber abgegrenzt werden, welcher Strom für Unternehmensfahrzeuge genutzt wird und welcher für Dienstwagen oder Privatfahrzeuge. Ohne automatisierte Abrechnung entstehen schnell regulatorische und organisatorische Probleme.

Zudem sollte die Infrastruktur mit der Flottenentwicklung skalieren. Netzanschlüsse, Solaranlagen oder andere Energiequellen müssen integriert werden. Strategisch sinnvoll ist, die Ladepunkte rechtssicher zu betreiben, Messverfahren für die Bilanzierung einzusetzen und die Flottenplanung auf Ladekapazitäten abzustimmen. Wer hier sorgfältig vorgeht, verbessert nicht nur die Energieeffizienz, sondern vermeidet auch regulatorische Risiken.

Typische Herausforderungen beim Einstieg in die E-Mobilität

GUTcert: Welche Hürden und typischen Fehler begegnen Unternehmen beim Einstieg in die E-Mobilität?

Varesi: Ein häufiger Fehler ist, Fahrzeuge ohne Beteiligung der Fahrer einzuführen. E-Mobilität ist nicht nur ein technisches oder ökologisches, sondern auch ein emotionales Thema. Wer Fahrer früh einbindet, Probefahrten ermöglicht und die Vorteile erläutert, erreicht höhere Akzeptanz.

Technische Herausforderungen lassen sich meist lösen. Schwieriger sind Netzanschluss, Regulatorik und langfristige Infrastrukturplanung. Frühe Abstimmung mit Netzbetreibern, strategische Planung der Ladeinfrastruktur und Einbindung der Mitarbeiter sind entscheidend. Nur so lassen sich spätere Investitions- und Betriebsprobleme vermeiden.

Wirtschaftlichkeit – wann lohnt sich der Umstieg wirklich?

GUTcert: Viele Entscheider fragen nach der Wirtschaftlichkeit – wann rechnet sich eine elektrische Flotte?

Varesi: Das hängt stark vom Fahrprofil ab. Innerstädtische Lieferungen oder Routen mit Mautpflichten wirken positiv auf die Wirtschaftlichkeit. Hinsichtlich der Total Cost of Ownership kann der Investitionsmehraufwand gegenüber einem vergleichbaren Verbrenner durch niedrigere Stromkosten, geringeren Wartungsaufwand und den Wegfall von Mautgebühren bereits nach anderthalb bis zwei Jahren kompensiert werden. Dazu kommen Förderungen und THG-Prämien. In wenigen Szenarien bleibt Diesel wirtschaftlicher – etwa bei langen Strecken in ländlichen Regionen ohne ausreichende Ladeinfrastruktur.

GUTcert: Sie haben gerade das Thema Maut angesprochen – können Sie das etwas vertiefen?

Varesi: Die Mautbefreiung für elektrisch betriebene oder emissionsfreie Lkw ist ein entscheidender Kostenvorteil. Die Bundesregierung hat diese Regelung bis 30. Juni 2031 verlängert. Ein Lkw ab 7,5 Tonnen kann heute jährlich Mautkosten von 30.000 bis 40.000 Euro und mehr verursachen. Durch die Befreiung entfallen diese Kosten vollständig – das erklärt auch, warum sich die Mehrkosten für die Anschaffung eines E-Lkw oft bereits nach anderthalb bis zwei Jahren amortisieren.

Entscheidend ist jedoch, dass Ladeinfrastruktur und Fahrzeiten optimal abgestimmt sind. Ein hoher Mautvorteil allein nützt wenig, wenn unterwegs zusätzliche Ladezeiten entstehen. In der Praxis lohnt sich die Investition besonders für Unternehmen mit hohen Mautkosten auf ihren Strecken.

GUTcert: Viele Unternehmen werden gerade bei E-LKWs von hohen Anschaffungskosten oder fehlenden Schnellladestationen abgeschreckt. Kann sich der Umstieg auf E-LKWs heute trotzdem lohnen?

Varesi: Mit Ladeoptionen über Nacht oder Schnellladern lassen sich Batterien von 300–400 kWh effizient nachladen. Bei großen LKWs können HPC-Schnelllader mit 350 kW die Batterie innerhalb einer Stunde aufladen; zukünftige Megawatt-Ladepunkte sollen dies auf 20 Minuten reduzieren. Entscheidend ist die Abstimmung von Fahrprofil, Ladeinfrastruktur und Pausen. Wer die Routenplanung strategisch anpasst, kann auch heute schon von Kostenvorteilen profitieren.

Was Unternehmen für den Umstieg auf Elektroflotten brauchen

GUTcert: Was braucht es im Unternehmen, damit der Umstieg auf elektrische Flotten gelingen kann? Welche Kompetenzen benötigen die Mitarbeitenden?

Varesi: Man sollte so einen Umstieg nie allein machen, sondern sich einen Berater oder Lösungsanbieter holen, der Erfahrung hat. Die Vielfalt der Herausforderungen ist groß: regulatorisch, technisch, energetisch. Wenn man jedoch selbst wenig Kompetenz hat, stellt man die falschen Fragen, und selbst der beste Berater kann nicht helfen.

Entscheider und Verantwortliche sollten sich vorab gründlich informieren: Welche Faktoren sind entscheidend? Wo liegen die Kostenvorteile? Welche Ladeinfrastruktur brauche ich wirklich? So kann man schon vor der eigentlichen Umsetzung einschätzen, welche Lösungen sinnvoll und zukunftssicher sind. Man spart Zeit und Geld, weil man die richtigen Fragen stellt und das Konzept vordenkt, bevor teure Beratung kommt.

GUTcert: Wie schätzen Sie die Entwicklung bei der Elektrifizierung ein? Wie könnte es in den nächsten 5 Jahren weitergehen und worauf sollten sich Unternehmen jetzt schon einstellen?

Varesi: Technologisch wird die Elektrifizierung weiter an Fahrt gewinnen. Batterien werden leistungsfähiger, Fahrzeuge effizienter und kostengünstiger, und die Ladeinfrastruktur wächst kontinuierlich. Ähnlich wie der

digitale Film den chemischen Film ablöste, setzt sich die E-Mobilität zunehmend durch: Sie ist einfacher herzustellen, wirtschaftlicher im Betrieb und zunehmend praxisnah einsetzbar.

Unternehmen sollten jetzt strategisch planen: Ladeinfrastruktur, Flottenprofile, Energiebilanzierung und Fördermöglichkeiten müssen in Einklang gebracht werden. Wer diese Weichen früh stellt, profitiert nicht nur von Kostenvorteilen, sondern auch von höherer Betriebssicherheit, regulatorischer Rechtssicherheit und einer besseren Umweltbilanz. Die kommenden fünf Jahre bieten die Chance, die Transformation aktiv zu gestalten und sich langfristig Wettbewerbsvorteile zu sichern.

GUTcert: Herr Varesi, vielen Dank für die spannenden Einblicke und Erfahrungen aus der Praxis.

Elektrifizierung von Nutzfahrzeugen als strategischer Wettbewerbsvorteil – gewusst wie

Die Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten ist mehr als ein Umweltprojekt – sie bietet Unternehmen einen strategischen Wettbewerbsvorteil. Wer jetzt die Weichen stellt, Ladeinfrastruktur, Fahrprofile und Kosten im Blick behält und die Mitarbeitenden früh einbindet, sichert sich Effizienz, Wirtschaftlichkeit und eine bessere Umweltbilanz. In unserem [2-tägigen Seminar](#) erhalten Sie praxisnahe Einblicke und konkrete Handlungsempfehlungen, um den Umstieg auf E-Flotten erfolgreich zu planen und umzusetzen – damit Ihr Unternehmen den Umstieg zur Elektromobilität erfolgreich gestalten kann.

Das Interview führte [Cedric Sell](#) (GUTcert).

Auditorenkompaktkurse in 5 Tagen: u.a. ISO 27001, ISO 45001, ISO 9001

Die GUTcert Akademie bietet eine intensive Ausbildung zum Auditor bzw. zur Auditorin an. Praxisnah, normkonform und durch erfahrenen Referentinnen und Referenten.

Die Seminare der [GUTcert Akademie](#) finden wahlweise vor Ort in unseren Berliner Räumlichkeiten mit Blick auf die Spree oder online statt und sind in zwei aufeinander aufbauende Module gegliedert.

Das kompakte 5-tägige Seminar ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul 1: Managementbeauftragter (3 Tage):

- ▶ Aufbau und Anforderungen der ISO-Norm
- ▶ Implementierung im eigenen Unternehmen
 - Dokumentation, Stakeholder und Risikomanagement
 - Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen
- ▶ Organisation von Abläufen und Prozessen
- ▶ Normspezifische Anforderungen

Modul 2: Audittechniken nach ISO 19011 (2 Tage):

- ▶ Auditgrundlagen gem. ISO 19011:2018
- ▶ Auditplanung und -durchführung, Gesprächsführung und Nachweise
- ▶ Abschlussbericht und Konformitätsbewertung
- ▶ Normspezifische Anforderungen

Die beiden Module können auch separat und unabhängig voneinander gebucht werden.

Anforderungen an Auditoren bzw. Auditorinnen gemäß ISO 19011

Die [ISO 19011](#) gibt Anleitung zum Auditieren von Managementsystemen zu

- ▶ Auditprinzipien
- ▶ zur Leitung und Lenkung eines Auditprogramms
- ▶ zur **Bewertung der Kompetenzen** von Auditierenden und Auditteams.

Sie ist anwendbar auf alle Organisationen, die interne oder externe Audits von Managementsystemen durchführen oder für das Management eines Auditprogramms verantwortlich sind. Sie stellt einen systematischen, unabhängigen und dokumentierten Prozess zur Durchführung von Audits und deren objektiver Auswertung dar.

Im Kapitel 7.2 der ISO 19011 werden eine ganze Reihe von Anforderungen genannt, die für Auditierende erforderlich sein könnten (u. a. Wissen zu Managementsystemen, zu Auditprozessen und -prinzipien). Mit unseren kompakten Seminaren erhalten Sie eine ideale Basis, um die fachlichen Anforderungen zu erfüllen.

Wichtig: Die ISO 19011 ist ein Leitfaden und hat keinen verbindlichen Charakter. Die Anforderungen an interne Auditierende legen Unternehmen selbst fest – idealerweise in einem festgelegten Prozess.

Anforderungen an externe Auditorinnen und Auditoren

Die Anforderungen an externe Auditorinnen und Auditoren sind nochmal höher als an internes Personal – hier wird in der Regel neben dem Fachwissen rund um Auditprozesse und das zu auditierende Managementsystem ein einschlägiger Hochschulabschluss sowie ausreichend Berufserfahrung gefordert. Die allgemeinen Anforderungen sind in der ISO 17021-1 festgelegt. Je nach Managementsystem gibt es daneben noch detailliertere Anforderungen in separaten Normen – etwa in der ISO 27006 für den Bereich Informationssicherheit oder in der ISO 50003 für Energiemanagement.

Unsere Seminare entsprechen den jeweiligen Normanforderungen und bieten somit eine ideale Basis für eine Tätigkeit als Auditor. Sier erhalten nach Ihrer erfolgreichen Teilnahme ein Zertifikat und können so Ihre Qualifikation gegenüber dritten nachweisen.

Sie wollen mehr zur Ausbildung als externer Auditor erfahren? [Hier](#) haben wir die wichtigsten Infos zusammengestellt.

Die GUTcert Akademie bietet die Qualifikation für folgende Bereiche an

- ▶ [Informationssicherheitsbeauftragte / -auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001](#)
- ▶ [Arbeitsschutzmanagementbeauftragter / -auditor \(gn\) nach ISO 45001](#)
- ▶ [Qualitätsbeauftragter / Qualitätsauditor \(gn\) nach ISO 9001:2015](#)
- ▶ [Umweltbeauftragter / Umweltauditor \(gn\) nach ISO 14001:2015](#)
- ▶ [Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001](#)

Für wen sind die Seminare geeignet?

Die Seminare richten sich an Fach- und Führungskräfte sowie an alle, die Verantwortung für Managementsysteme oder Auditplanung und -durchführung übernehmen. Die Seminare sind sowohl für angehende interne als auch externe Auditorinnen und Auditoren geeignet.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu unseren Seminaren? Wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. und 2. Quartal 2026

[KI in ISO-Managementsystemen: Von der Theorie zur praktischen Anwendung](#)

27.02.2026

[ISO/IEC 27001 – Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

09.03. – 13.03.2026

[Webinar: Industriestrompreis - Was Unternehmen jetzt wissen müssen](#)

10.03.2026

[Webinar: KI in der Praxis](#)

10.03.2026

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV und § 9 AbfBeauftrV](#)

10.03. – 11.03.2026

[Energiebeauftragter/Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

16.03. – 20.03.2026

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.03. – 20.03.2026

[Kostenloses Webinar: Biogas-Clusterung](#)

19.03.2026

[Das KRITIS-Dachgesetz – Anforderungen verstehen und umsetzen](#)

20.03.2026

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

23.03. – 26.03.2026

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

24.03. – 25.03.2026

[BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)

24.03. – 26.03.2026

[THG-Bilanzierung gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED III\)](#)

25.03.2026

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

26.03.2026

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

27.03.2026

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

27.03.2026

[Kostenloses Webinar: EU AI Act – Anforderungen verstehen und umsetzen](#)

30.03.2026

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

13.04. – 17.04.2026

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

13.04. – 17.04.2026

[KI in ISO-Managementsystemen: Von der Theorie zur praktischen Anwendung](#)

13.04.2026

[NIS-2-Schulung für Führungskräfte](#)

14.04.2026

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), damit wir Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler löschen können.